

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.765/0003-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-91.530/0025-I/1A/2016

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), Begutachtungsverfahren, Einleitung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Es darf auf Punkt I/10 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen werden, welcher besagt, dass vor allem bei der Neuformulierung eines Gesetzes, wie es hier der Fall ist, die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gesetzestext wiedergespiegelt werden sollte! In Rechtsvorschriften sollte eine unsachliche Differenzierung zwischen Frauen und Männern vermieden werden. Formulierungen sind nach den Legistischen Richtlinien 1990 so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Bei Regelungen, in denen zwischen Frauen und Männern differenziert werden muss, ist im Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gründen geboten ist. Organ- und Funktionsbezeichnungen, [...] sowie Rechtsvorschriften über personenstandsrelevante Angelegenheiten [...] sind geschlechtsneutral zu formulieren. Alternativ oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollen [...] die weibliche und die männliche Form angeführt werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird demnach ersucht, den vorgelegten Gesetzesentwurf zu gendern.

### Zu § 15 des Entwurfes:

In Abs. 3 wird das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), StF: BGBI. Nr. 100/1993, ohne Maßgabebestimmung für anwendbar erklärt.

Das B-GIBG ist von seinem ganzen Wesen her auf die Struktur eines Ressorts im Öffentlichen (Bundes)Dienst ausgerichtet – siehe vor allem die Bestimmungen über die Institutionen (II. Teil, 1. Hauptstück – Abschnitte 1-5; §§ 21 ff B-GIBG).

Es ist fraglich, ob nicht in einer Maßgabebestimmung die Anwendbarkeit des B-GIBG präzisiert werden sollte.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird folglich ersucht, diese Bestimmung zu überdenken, respektive zu überarbeiten.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

9. Februar 2016  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	On+2ieJlcPbd6e5+6WRi0AYP60upLPaD8j7By8MgGZ07R9l+fif6QE+WkMWGSvfUvH/8FKVyy+K4+L1OAk/w7kjY6Zjc0qfZOCvqptV6RCbE4tnvM8+iOQGOoI066xPOsNy6kb5NmugZEcRhwCKQhOy8U/BV4YZGNJ/3giUKhf7yVcS3Ti3pM7nXp+0/KkywZBu6E/lw/c89bCIKJjM7cQFMNYEOvoL23aaBkTn6y8A9rX/q3FHGgUpJkAmhKRbgBePbxw1LKzMWxYSuxzy/PjAICBMyGwAJJ4gwobjMoCkhzYcmdCGkc5F+Btm4vha/EIRXC4Bi+oR8oFs9hExaQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2016-02-10T15:25:54+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		